



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsschreiben vom:	11.05.2021
Antragsteller:	Gemeinde Bad Bellingen
Vorhaben:	Einleitung von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Bad Bellingen in den Rhein bei Rhein-Kilometer 190,590
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr 13.1.2, Spalte 2 A
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	Grundstück Flst-Nr. 2305/3 und 3462/5 sowie 3462 (Einleitung), Gemarkung Steinenstadt, Gemeinde Neuenburg

Die Kläranlage Bad Bellingen besitzt eine Ausbaugröße von 15.000 EW. Nach Anhang 1 der AbwV entspricht dies der Größenklasse 4. Die ARA ist demnach ausgelegt für **900 kgBSB5/d** (=biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen).

Der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser **von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)** oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4 500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) – wie bei der Kläranlage Bad Bellingen der Fall – fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.1.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.1.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Neben der UVP-Vorprüfung wurden ebenfalls eine Natura 2000-Vorprüfung sowie ein gewässerökologisches Gutachten erstellt.

Die Kläranlage und die Einleitstelle befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“. Die Einleitstelle entwässert zudem in das nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotop „Rhein (s-w. Neuenburg)“ (Nr.: 8211-315-0001).

Alle genannten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des bisherigen Zustands durch die erneute Gewährung des Wasserrechts grundsätzlich nicht zu erwarten ist, insbesondere da die Einleitungs-Grenzwerte sich zu den letzten Jahren nicht verändert haben und auch zukünftig beibehalten werden sollen.

Es besteht daher keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
– untere Wasserbehörde –

07.06.2022